

Florian Schmid*

Zur rechtlichen Bewertung der audiovisuellen Übertragung von Zeugenaussagen im Strafverfahren (insbesondere der Hauptverhandlung) *de lege lata* (und *de lege ferenda*)

Abstract

Der folgende Beitrag widmet sich der rechtlichen Bewertung des Einsatzes von Videotechnik zur Übertragung von Zeugenaussagen in Strafverfahren nach geltender Rechtslage. Die Abhandlung analysiert die zentralen Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung betreffend den Einsatz der Videotechnik zur Einführung von Zeugenaussagen in die Hauptverhandlung (§§ 247a Abs. 1, 255a Abs. 1 und Abs. 2 StPO) anhand der einschlägigen Grundsätze des Strafverfahrensrechts und der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zusätzlich widmet sich der Beitrag der Frage nach der Zulässigkeit der audiovisuellen Simultanvernehmung von Zeugen unter optisch-akustischer Abschirmung. Abschließend geht der Beitrag aktuell in diesem Kontext diskutierten Reformüberlegungen nach.

This article provides a legal evaluation concerning the use of video technology to introduce witness testimonies into penal proceedings pursuant to the German Code on Criminal Procedure (StPO). For this purpose, the pertinent legal provisions, Sections 247a para. 1, 255a para. 1 and para. 2 StPO, will be analyzed taking into account German principles of criminal procedure as well as guarantees provided by the European Convention on Human Rights. Additionally, the admissibility of witness testimonies under conditions of optical and acoustic shielding will be reviewed in detail. The article concludes by providing an overview and analysis of current deliberations on legal reforms.

* Der Verfasser studiert im siebten Semester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er ist Leiter des Ressorts Fallbearbeitungen dieser Zeitschrift. Der Beitrag entstand im Sommersemester 2016 im Rahmen eines Seminars zum Strafverfahrensrecht und Europastrafrecht, das von Herrn Professor *Dr. Gerhard Dannecker* geleitet wurde.

I. Einführung

Seit dem Jahre 1986 ist der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Zeugenschutzes und insbesondere des Opferschutzes fortwährend aktiv. Durch zahlreiche Gesetze, deren rasche Aneinanderreihung jüngst mit dem Dritten Opferrechtsreformgesetz von 2015¹ ihren (vorläufigen) Schlusspunkt fand, wurde versucht, die Rolle des Opfers im Strafverfahren zu stärken. Die Kritik an diesen Vorhaben nährt sich primär an der steten Vornahme von Einzelkorrekturen statt einer Reform aus einem Guss.² Zudem wird nicht ganz zu Unrecht die Gefahr einer mit der Stärkung der Opferrechte korrespondierenden Beschneidung von Beschuldigtenrechten ausgemacht und dieser Tendenz des Gesetzgebers entgegengehalten.³ Insbesondere die Gefahr einer durch den Gesetzgeber (und die Rechtsprechung) legitimierten Verletzung der Unschuldsvermutung wird bis heute mit Blick auf den Begriff des „Opfers“ und die etwaig damit einhergehenden Rechte hervorgehoben.⁴ Indes erschöpfte sich die legislatorische Aktivität nicht in der bloßen Sicherung der Opferrechte, sondern weitete den Anwendungsbereich zahlreicher Schutzmaßnahmen auch auf sonstige Zeugen von Straftaten aus. Mit Blick auf diese stete Aktivität verwundert es nicht, dass im Einklang mit dem technischen Fortschritt bereits mit dem Zeugenschutzgesetz von 1998 die Einführung von Zeugenaussagen in die Hauptverhandlung mithilfe audiovisueller Technik Eingang in die Strafprozessordnung fand.⁵ Angesichts der heutigen Verbreitung dieser Verfahrensweise, die in Form der audiovisuellen Simultanvernehmung beispielweise auch Eingang in das Statut des IStGH (Art. 68, 69) gefunden hat, kann es nur zutreffend sein, wenn zunehmend die *Ubiquität der Videovernehmung*

¹ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) v. 21.12.2015, BGBl. I, S. 2525; hierzu *Ferber*, Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, NJW 2016, 279 ff.

² *Hermann*, Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – eine unendliche Geschichte, ZIS 2010, 236 (237); wie *Leblois-Happe/Stuckenberg*, Die Stellung des Opfers im französischen Strafverfahren, GA 2015, 670 (672) darlegen, handelt es sich nicht um ein rein deutsches Problem.

³ Vgl. nur *Hermann* (Fn. 2), S. 237, 245; *Fischer*, Empfehlen sich gesetzliche Änderungen, um Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozess besser vor Nachteilen zu bewahren?, JZ 1998, 816 (820).

⁴ Exempl. *Leblois-Happe/Stuckenberg* (Fn. 2), S. 673; *Gärditz*, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 19.5.2015 – 2 BvR 987/11, JZ 2015, 896 (900).

⁵ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) v. 30.4.1998, BGBl. I, S. 820; angestoßen durch *LG Mainz*, NJW 1996, 208 ff. (hierzu unten **VII. 1.**).

von Zeugen ausgerufen wird.⁶

Aufgabe dieses Beitrags soll es sein, diese Gesetzesgenese mit Blick auf die audiovisuelle Übertragung von Zeugenaussagen im Strafverfahren einer rechtlichen Bewertung zuzuführen. Angesichts der Regelungsdichte des Normarsenals wird sich der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit indes auf die Einführung von Zeugenaussagen *in die Hauptverhandlung* beschränken. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil gerade der Nutzung der Videotechnik in der Hauptverhandlung aus strafprozessualen Gründen eine spezifisch deutsche Skepsis entgegenschlägt. Mithin werden primär die Videosimultanvernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung (§ 247a Abs. 1 StPO) sowie die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) im Fokus der Erörterung stehen. Hierbei soll untersucht werden, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen vor dem Hintergrund fundamentaler Verfahrensgrundsätze und -garantien als zulässig zu erachten sind.

II. Gang der Untersuchung

Eine vorgezogene Darstellung soll sich den für eine spätere Prüfung entscheidenden theoretischen Grundlagen widmen (hierzu **III.**). Sodann soll die audiovisuelle Simultanvernehmung nach § 247a Abs. 1 StPO anhand der dargelegten Grundsätze betrachtet werden (hierzu **IV.**), ehe die Zulässigkeit einer Videosimultanvernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung erörtert wird (hierzu **V.**). Hieran anschließend erfolgt eine Analyse der Regelungen des § 255a StPO (hierzu **VI.**) Abschließend widmet sich der Beitrag möglichen und aktuell erwogenen Reformen des Strafprozessrechts unter Berücksichtigung des skizzierten Untersuchungsgegenstands (hierzu **VII.**).

III. Theoretische Grundlagen

1. Der strafverfahrensrechtliche Untersuchungsgrundsatz

Als entscheidend für den Verlauf eines Strafverfahrens stellt sich die Pflicht des Gerichts – nicht des Angeklagten⁷ – zur bestmöglichen Erforschung und Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen dar, §§ 244 Abs. 2, 155 Abs. 2 StPO (Untersuchungsgrundsatz). Die Gerichte sind demnach gehalten, alle möglichen, zulässigen und nicht von vornherein aussichtslosen Maßnahmen zu

⁶ *Beulke*, Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung, ZStW 113 (2001), 709 (728); *Kretschmer*, Einige Eckpunkte in der Entwicklung der Videoaufzeichnung von strafprozessualen Zeugenvernehmungen, JR 2006, 453 (456).

⁷ Vgl. hierzu *Valerius*, Verdeckte Vernehmungen verdeckter Ermittler? – zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 26.9.2001, GA 2005, 459 (462).

ergreifen, die für die Bildung einer möglichst zuverlässigen Beweisgrundlage und letztlich die Erforschung der Wahrheit erforderlich sind.⁸ Die Erforschung der materiellen Wahrheit⁹ ist mit Blick auf das materielle Schuldprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) das zentrale Anliegen des Strafprozesses¹⁰ und ist als „Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung“ zu verstehen.¹¹ Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet den Richter also, sich der Wahrheit im Rahmen des von Recht und Gesetz eingeräumten Spielraums so weit wie möglich anzunähern.¹² Hieraus folgt, dass das Gericht auf das erreichbare, nicht durch Beweiserhebungs- oder -verwertungsverbot ausgeschlossene, sachnächste Beweismittel zurückzugreifen und dieses in der nach den Gegebenheiten bestmöglichen Form zu verwenden hat.¹³ Der Untersuchungsgrundsatz nimmt also keine unbegrenzte Geltung in Anspruch, sondern unterliegt vielmehr faktischen wie rechtlichen Grenzen.¹⁴

2. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Strafverfahrens besagt, dass Beweise nur durch das erkennende Gericht selbst im Rahmen der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung aufgenommen werden dürfen und müssen (*formelle Unmittelbarkeit*) und sich das Gericht um das dem Beweisthema nächste Beweismittel zu bemühen hat. Es gilt also der prinzipielle Vorrang des originalen Beweismittels vor etwaigen Surrogaten (*materielle Unmittelbarkeit*).¹⁵ Eine zumindest partielle Kodifikation des Grundsatzes der Unmittelbarkeit findet sich in den §§ 226, 261 StPO (formell) sowie § 250 StPO (materiell).¹⁶

⁸ Krehl, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 244 Rn. 28 m.w.N.

⁹ Hierzu: BVerfG, NJW 1987, 2662 (2663); Radtke, Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, GA 2012, 187 (190).

¹⁰ BVerfGE 57, 250 (275); 122, 248 (270).

¹¹ BVerfG, NJW 2003, 2444 (2445); BVerfG, NJW 2012, 907 (909).

¹² Krehl, in: KK-StPO (Fn. 8), § 244 Rn. 28; vgl. Radtke (Fn. 9), S. 191.

¹³ BGHSt 46, 73 (79); Krehl, in: KK-StPO (Fn. 8), § 244 Rn. 28.

¹⁴ BGHSt 46, 73 (79); BGH, NJW 2007, 3138 (3140) [„die Strafprozessordnung zwingt nicht zur Wahrheitserforschung um jeden Preis“]; Radtke (Fn. 9), S. 191.

¹⁵ Weigend, Unmittelbare Beweisaufnahme – ein Konzept für das Strafverfahren des 21. Jahrhunderts?, in: FS Eisenberg, 2009, S. 657 (659); Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, § 46 Rn. 3 f.

¹⁶ Weigend (Fn. 15), S. 658; Beulke, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 410; Sander/Cirener, in: Löwe/Rosenberg VI/1, 26. Aufl. 2009, § 250 Rn. 1.

Zwar genießt das Prinzip der Unmittelbarkeit nicht selbst Verfassungsrang,¹⁷ dient jedoch der Absicherung der gerichtlichen Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO sowie des Rechts des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, § 240 Abs. 2 StPO.¹⁸ Trotzdem ist auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann gegenüber anderen Interessen zurückgestellt werden.¹⁹

3. Das Recht des Beschuldigten auf (konfrontative) Befragung

Auch das durch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK verbürgte Recht des Beschuldigten auf die Befragung von Belastungszeugen erscheint mit Blick auf die zu untersuchenden Vorschriften und deren Anwendung relevant.

a) Bedeutung und Wirkung der EMRK im innerstaatlichen Kontext

Die EMRK nimmt in der innerstaatlichen Rechtsordnung den Rang eines formellen Bundesgesetzes ein (Art. 59 Abs. 2 GG).²⁰ Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind demnach sowohl Gerichte als auch die Verwaltung zur Befolgung der Normen der EMRK verpflichtet.²¹ Mit Blick auf den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes²² und die inhaltliche Ausrichtung des Grundgesetzes auf die Menschenrechte²³ dienen die Vorschriften der EMRK jedoch zudem als obligatorisch zu berücksichtigende *Auslegungshilfe* für Normen des nationalen Rechts, auch und insbesondere des Verfassungsrechts. Jedoch beschränken sich die Vorschriften auf diese mittelbare Wirkung, die wiederum ihre Grenze in den Maßstäben methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung (Auslegungshilfe) und in einer (drohenden) Einschränkung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz findet

¹⁷ BVerfGE 1, 418 (429); *Sander/Cirener*, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 250 Rn. 1; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 250 Rn. 1; soweit das *BVerfG* jedoch eine Verfassungsbeschwerde für möglich hält, wenn „die Verletzung derart schwerwiegend [wäre], dass dadurch der rechtsstaatliche Charakter des Verfahrens ernstlich beeinträchtigt würde“, könnte man hierin die frühe Anerkennung einer grundrechtlichen Verankerung durch das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG) sehen. Eine Verankerung in Art. 103 Abs. 1 GG wurde explizit abgelehnt.

¹⁸ *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 250 Rn. 1; *Norouzi*, Die audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen, 2010, S. 24; *Sander/Cirener*, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 250 Rn. 1; krit.: *Weigend* (Fn. 15), S. 660 ff.

¹⁹ *Weigend* (Fn. 15), S. 666.

²⁰ BVerfGE 111, 307 (316 f.); *BVerfG*, NJW 2011, 1931 (1935).

²¹ BVerfGE 111, 307 (324 ff.); *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, 76. Ergänzungslieferung 2015, Art. 20 Abs. 3 Rn. 60.

²² *BVerfG*, NJW 2016, 1295 (1300); *Grabenwarter*, Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, JZ 2010, 857 (861).

²³ *BVerfG*, NJW 2011, 1931 (1935).

(Souveränitätsvorbehalt).²⁴

b) Innerstaatliche Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR

Darüber hinaus unterliegen alle Träger öffentlicher Gewalt, mithin auch nationale Gerichte, zudem einer Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)*. Dies lässt sich – jedenfalls in Verfahren unter direkter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland – den Art. 20 Abs. 3, 59 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 42, 44, 46 EMRK sowie – mit Blick auf die Vermeidung von Konflikten mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der faktischen Präcedenzwirkung der Rechtsprechung des *EGMR* – dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit entnehmen.²⁵ Allerdings besteht nicht nur die Pflicht einer Auseinandersetzung mit Urteilen des *EGMR*, sondern auch die zur sorgsam (schonenden) Rezeption der Entscheidungen unter Beachtung nationalstaatlicher Besonderheiten. Unzulässig wäre daher nicht nur eine Missachtung der Rechtsprechung des *EGMR*, sondern auch eine gegen vorrangiges nationales Recht verstoßende schematische Vollstreckung der Urteile des *Gerichtshofs*.²⁶

c) Das Recht des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

aa) Verankerung im deutschen Verfassungsrecht

Als verfassungsrechtliches Trägergrundrecht des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK wird einerseits das allgemeine Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG,²⁷ andererseits das (insoweit speziellere) Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG vorgeschlagen.²⁸ Überzeugender ist der Rückgriff auf das allgemeinere Grundrecht, kommt es im Rahmen der Befragung eines Zeugen als solcher einerseits doch weniger auf die Stellungnahme des Beschuldigten im Hinblick darauf und andererseits nicht auf die bloße Ausübung des Fragerechts an. Entscheidend sind vielmehr (auch) die durch die Konfrontation bezweckte Herbeiführung der Antwort und das

²⁴ BVerfGE 111, 307 (318 f., 323, 329); *BVerfG*, NJW 2011, 1931 (1936).

²⁵ BVerfGE 111, 307 (319-324); *BVerfG*, NJW 2011, 1931 (1935).

²⁶ BVerfGE 111, 307 (323 ff.).

²⁷ *BVerfG*, StV 2010, 337 (337 f.); *Krausbeck*, Konfrontative Zeugenbefragung, 2010, S. 43 ff.; *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig (Fn. 21), Art. 103 Abs. 1 Rn. 27; *Radtke* (Fn. 9), S. 195.

²⁸ *Renzikowski*, Das Konfrontationsrecht im Fokus des Anspruchs auf ein faires Verfahren, in: FS Mehle, 2009, S. 529 (530, 547); *Walther*, Zur Frage eines Rechts des Beschuldigten auf „Konfrontation von Belastungszeugen“, GA 2003, 204 (219 ff.); *Norouzi* (Fn. 18), S. 25 f., 28.

damit einhergehende non-verbale Verhalten des Zeugen.²⁹ Wie *Norouzi* (unfreiwillig) treffend konstatiert, ist das Recht auf Konfrontation zwingende, aber eben *bloße Vorbedingung* für die effektive Gewähr rechtlichen Gehörs.³⁰ Auch gewährt Art. 103 Abs. 1 GG nach Ansicht des *BVerfG* gerade *kein* Recht auf ein bestimmtes Beweismittel.³¹ Der Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG ist somit nicht eröffnet. Eine erweiternde Auslegung desselben im Lichte des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ist mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG auch nicht erforderlich und angesichts gefestigter Rechtsprechung zu Art. 103 Abs. 1 GG gar abzulehnen.³²

bb) Zweck und Gewährleistungsgehalt des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK stellt sich als Ausfluss des *Grundsatzes der Waffengleichheit* dar, der wiederum auf dem *fair-trial-Grundsatz* des Art. 6 Abs. 1 EMRK gründet. Dem Beschuldigten sollen mit Blick auf das besonders wichtige Beweismittel des Zeugen dieselben Möglichkeiten eröffnet werden wie der Staatsanwaltschaft.³³ Eine bloß einseitig von den Strafverfolgungsorganen vorgenommene Vernehmung von Zeugen soll vermieden werden,³⁴ sodass dem Angeklagten *in angemessener und effektiver Weise* Gelegenheit zu geben ist, Fragen an Zeugen zu stellen, zumindest stellen zu lassen.³⁵

(1) Die Konfrontation durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung

Dem Beschuldigten muss dabei im Grundsatz die Möglichkeit eröffnet werden, in seiner Anwesenheit die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Zeugen in öffentlicher Verhandlung unter den Augen des Gerichts zu erschüttern.³⁶ Zu

²⁹ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 43; *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig (Fn. 21), Art. 103 Abs. 1 Rn. 27, 66 f.

³⁰ *Norouzi* (Fn. 18), S. 28 [auf Art. 103 Abs. 1 GG abstellend].

³¹ *BVerfG* 57, 250 (274); *Krausbeck* (Fn. 27), S. 43.

³² *Krausbeck* (Fn. 27), S. 44 ff.

³³ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (457); *Valerius*, in: BeckOK-StPO, Ed. 25, Stand: 1.7.2016, Art. 6 EMRK Rn. 47; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI, 26. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 759 f.; *Ambos*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte – Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK, ZStW 115 (2003), 583 (596 f., 607 f.).

³⁴ *Schmitt*, Zum Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 (d) EMRK, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 617 (618).

³⁵ *EGMR*, NJW 2013, 3225 (3226); *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 49.

³⁶ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458); *EGMR*, StV 1991, 193 (194); *BVerfG*, NStZ 2007, 534 (534); *Beulke*, Konfrontation und Strafprozessreform, in: FS Riess, 2002, S. 3 (12, 20 f.); *Schmitt* (Fn. 34), S. 618, 623 f.

widersprechen ist dabei einer Auffassung in der Literatur³⁷, die dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK als einzig garantierte Rechtsposition des Beschuldigten *a priori* ein bloß mittelbares Fragerecht desselben unter Zuhilfenahme des Verteidigers entziehen will. Diese übersieht, dass gerade der Beschuldigte selbst regelmäßig über Detailkenntnisse verfügt, die eine intensive Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage in der Befragungssituation erst ermöglichen.³⁸ Der Gegenauffassung steht somit entscheidend das in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK zum Ausdruck gebrachte Recht auf volle Waffengleichheit entgegen.³⁹ Folgte man der Gegenansicht, stellte man diesen Grundsatz durch eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses und einer damit einhergehenden Umgehung etwaiger Begründungserfordernisse in Frage.⁴⁰

Nicht weniger kontrovers erscheint die Frage, ob der Angeklagte im Ausgangspunkt ein Recht auf unmittelbare Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung hat, ihm also ein *Konfrontationsrecht im Sinne einer Gegenüberstellung* zusteht⁴¹ oder nicht⁴². Auch an dieser Stelle ist einem möglichst weiten Verständnis des Gewährleistungsgehalts der Vorrang einzuräumen. Zwar ist der Gegenansicht zuzugestehen, dass der Wortlaut der Norm – im Gegensatz zu dem ihr als Vorbild dienenden Sechsten Zusatzartikel der U.S.-Verfassung – nicht zwingend ein Recht zur Konfrontation vorschreibt („*to be confronted with the witnesses against him*“), sondern sich auf die Einräumung eines Befragungs- bzw. Examinationsrechts („*to examine*“) beschränkt.⁴³ Auch trifft es zu, dass der Zweck des Konfrontationsrechts nicht in der Einschüchterung des Zeugen

³⁷ *Waltber* (Fn. 28), S. 212 f.; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 775.

³⁸ *Renzikowski* (Fn. 28), S. 537; *Ambos* (Fn. 33), S. 608.

³⁹ *Ambos* (Fn. 33), S. 608.

⁴⁰ Vgl. *Renzikowski* (Fn. 28), S. 537; *Ambos* (Fn. 33), S. 608.

⁴¹ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 129 f.; *Paeffgen*, in: SK-StPO X, 4. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 155; *Schlothauer*, Die Flucht aus der Justizförmigkeit durch die europäische Hintertür, StV 2001, 127 (128); *Waltber* (Fn. 28), S. 214 ff.; *Gerdemann*, Die Verwertbarkeit belastender Zeugenaussagen bei Beeinträchtigungen des Fragerechts des Beschuldigten, 2010, S. 91 f., 306 f.; unklar: *EGMR*, NJW 2013, 3225 (3226) = *EGMR*, Urte. v. 19.7.2012, 26171/07, § 38 – *Hümmer ./. Bundesrepublik Deutschland* [dem Belastungszeugen „entgegenzutreten oder ihn zu befragen“; die englischen Urteilsgründe: „to challenge and question“]; *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458) [„zu konfrontieren und zu befragen“]; beide Entscheidungen sprechen aber von „kontradiktorischer Prüfung bzw. Auseinandersetzung“.

⁴² BGHSt 46, 93 (96); *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 51; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 773.

⁴³ *Waltber* (Fn. 28), S. 213; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 773 (Fn. 1961).

bestehen kann.⁴⁴ Jedoch spricht gerade die zu erwartende gesteigerte Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Zeugen für ein Recht auf direkte Gegenüberstellung. So wird es Zeugen regelmäßig leichter fallen, sich über das (Fehl-)Verhalten anderer Personen hinter deren Rücken zu äußern, als dieselben Vorwürfe – möglicherweise unbedacht – von Angesicht zu Angesicht zu wiederholen.⁴⁵

(2) Zum konventionsrechtlichen Begriff des Zeugen

Der Begriff des *Zeugen* i.S.v. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ist autonom zu verstehen und erfasst jede Person, deren Aussage vor Gericht als Beweismittel zur Entscheidungsfindung verwendet wird, unabhängig davon, ob sie vor Gericht oder außerhalb des Gerichts oder von einem Mitbeschuldigten gemacht wurde.⁴⁶ Hiervon erfasst sind auch anonyme Zeugen, deren Aussagen etwa über Polizeibeamte in die Verhandlung eingebracht werden. Auch auf sie erstreckt sich das Fragerecht also.⁴⁷

(3) Das Recht auf einmalige bzw. erneute Befragung

Die Möglichkeit der Konfrontation ist dem Beschuldigten *zumindest einmal* im Laufe des Verfahrens einzuräumen. Irrelevant ist, ob dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Aussage erstmals gemacht wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt geschieht.⁴⁸ Zweifelhaft erscheint, ob Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK dem Beschuldigten in Ausnahmefällen auch das *Recht auf erneute Befragung* zugesteht⁴⁹ oder nicht⁵⁰. Letztlich sprechen die besseren Gründe dafür, dem Beschuldigten jedenfalls dann eine erneute Befragung zuzugestehen, wenn eine Veränderung der Beweislage eingetreten ist,⁵¹ insbesondere aufgrund neuerlicher, ergänzender belastender Angaben eines Zeugen, oder weil dem Beschuldigten etwa in einem komplexen Verfahren zum Zeitpunkt der ersten Befragung noch kein Verteidiger beigeordnet war.⁵² Dies gebietet das Kriterium der Effektivität,

⁴⁴ *Schleiminger*, Konfrontation im Strafprozess: Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, 2001, S. 319.

⁴⁵ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 130.

⁴⁶ *BGH*, NStZ 2010, 589 (589); *EGMR*, NStZ 2007, 103 (104); *Meyer-Gofner/Schmitt*, StPO, 59. Aufl. 2016, Art. 6 EMRK Rn. 22.

⁴⁷ *BGHSt* 46, 93 (97); *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 47; vgl. auch *EGMR*, NStZ 2007, 103 (104 f.); *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458).

⁴⁸ *EGMR*, NJW 2013, 3225 (3226).

⁴⁹ So *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 50; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 779; *Beulke* (Fn. 36), S. 15; *Renzikowski* (Fn. 28), S. 536.

⁵⁰ So *Schlothauer* (Fn. 41), S. 128.

⁵¹ *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 50; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 779.

⁵² *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 779.

das wiederum dem Grundsatz der Waffengleichheit entstammt.⁵³

cc) Anforderungen an das Vorliegen eines Konventionsverstößes

Indes gewährt Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK kein absolutes Recht, sondern unterliegt Beschränkungen, die jedoch einer genau bestimmten Rechtfertigung bedürfen.⁵⁴ Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Eingriffe in einzelne Gewährleistungsgehalte des Art. 6 Abs. 3 EMRK nach Ansicht der Rechtsprechung nicht notwendigerweise zu einem Konventionsverstoß, also zu einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK führen, als dessen Ausfluss sich Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK darstellt.⁵⁵ Entscheidend sei, dass das Verfahren insgesamt fair war.⁵⁶ Notwendig hierfür ist demnach zunächst, dass ein *triftiger Grund* („*good reason*“) für die Beschränkung vorlag und die Maßnahme für die Erreichung dieses Zwecks *erforderlich* war.⁵⁷ Solche Gründe liegen in einer Vielzahl rechtlicher wie tatsächlicher Hindernisse. Hierbei gilt es zum einen, kollidierende Schutzinteressen, namentlich den Zeugenschutz (Leben, Freiheit, Sicherheit etc.) oder das Gebot der Wahrheitsermittlung, zu beachten. Zum anderen gilt die Pflicht staatlicher Hoheitsträger, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, die für die Anwesenheit des Zeugen und die Sicherstellung der Möglichkeit seiner Befragung erforderlich sind. Diese Pflicht findet ihre Grenze indes in der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung.⁵⁸ Sodann ist festzustellen, ob die Entscheidung *ausschließlich oder in entscheidendem Ausmaß* („*sole or decisive rule*“) auf die in Rede stehende Zeugenaussage gestützt wurde.⁵⁹ Zur Vermeidung eines Konventionsverstößes ist dann entscheidend, ob der Vertragsstaat *ausreichend ausgleichende Maßnahmen* („*sufficient counterbalancing measures*“) getroffen hat.⁶⁰ Entscheidend ist, ob diese Maßnahmen einschließlich starker Verfahrensgarantien es ermöglichten, die Verlässlichkeit einer Aussage fair und angemessen zu beurteilen.⁶¹ Nach alledem liegt ein Konventionsverstoß jedenfalls dann vor,

⁵³ *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 779; *Ambos* (Fn. 33), S. 609.

⁵⁴ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458); *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 24 Rn. 132.

⁵⁵ *EGMR*, NJW 2013, 3225 (3226); vgl. hierzu auch: *BVerfG*, StV 2010, 337 (338).

⁵⁶ *EGMR*, NJW 2013, 3225 (3226).

⁵⁷ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458 f.); *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 54), § 24 Rn. 134.

⁵⁸ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458); *BVerfG*, StV 2010, 337 (338); BGHSt 51, 150 (154 f.); *Schmitt* (Fn. 34), S. 625; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg XI (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 795.

⁵⁹ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458).

⁶⁰ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458).

⁶¹ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458); *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 50.

wenn eine Verurteilung ausschließlich oder maßgeblich auf die Aussage eines Belastungszeugen gestützt wird, den der Beschuldigte in keinem Stadium des Verfahrens befragen (lassen konnte).⁶²

4. Der Schutz und die Rechte des (Opfer-)Zeugen

Zuletzt gilt es die Rolle des Zeugen im Strafverfahren, insbesondere dessen Interessen, Rechte und Pflichten, für die spätere Untersuchung aufzubereiten.

a) Zeugenpflicht

Zeugen stellen persönliche Beweismittel dar, die eine persönliche Wahrnehmung über einen in der Regel in der Vergangenheit liegenden Vorgang bekunden sollen.⁶³ Sie sind durch andere Beweismittel aufgrund ihrer Eigenart regelmäßig nicht ersetzbar⁶⁴ und unterliegen aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Aufklärung von Straftaten und für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege umfangreichen Zeugnispflichten.⁶⁵ Diese Pflichten, die nunmehr u.a. in §§ 48, 57, 59 StPO eine Kodifikation erfahren haben, werden gemeinhin aus einer vom Grundgesetz vorausgesetzten *allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht* abgeleitet.⁶⁶ Sie umfassen die Pflicht zu erscheinen, wahrheitsgemäß auszusagen sowie die Aussage ggf. zu beeidigen.⁶⁷

b) Die staatliche Pflicht zur Rechtfertigung und Fürsorge

Verlangt der Staat aber die Erfüllung einer solchen Pflicht durch den Bürger, so folgt daraus zweierlei: Einerseits ist die Auferlegung der Pflicht als Eingriff in Grundrechtspositionen zu werten und daher *rechtfertigungsbedürftig*.⁶⁸ Greifen Pflichten gar in den Wesensgehalt eines Grundrechts (Art. 19 Abs. 2 GG) oder den Gewährleistungsgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG ein, so findet die Auferlegung der Zeugenpflicht ihre absolute Grenze und ist einer Rechtfertigung nicht zugänglich.⁶⁹ Andererseits korrespondiert mit der Erwartung des Staates an den Bürger auch eine staatliche Pflicht, das zur Aussage herangezogene Individuum vor mit der Wahrnehmung der Zeugenpflicht einhergehenden (absehbaren)

⁶² EGMR, NJW 2013, 2325 (2326); *Valerius*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), Art. 6 EMRK Rn. 50.

⁶³ BGHSt 22, 347 (348); *Senge*, in: KK-StPO (Fn. 8), Vorb. § 48 Rn. 1.

⁶⁴ BGHSt 32, 115 (127); 22, 347 (348 f.); *Senge*, in: KK-StPO (Fn. 8), Vorb. § 48 Rn. 1.

⁶⁵ *Snoboda*, Videotechnik im Strafverfahren, 2002, S. 26; vgl. BGHSt 32, 115 (127).

⁶⁶ BVerfGE 49, 280 (284), 56, 37 (44); *Senge*, in: KK-StPO (Fn. 8), Vorb. § 48 Rn. 2.

⁶⁷ *Roxin/Schünemann* (Fn. 15), § 26 Rn. 10; *Snoboda* (Fn. 65), S. 26.

⁶⁸ *Snoboda* (Fn. 65), S. 27, 29 ff.; *Huber*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 48 Rn. 1.

⁶⁹ *Snoboda* (Fn. 65), S. 29 ff., 32, 34.

Gefahren (auch von dritter Seite) zu schützen, also eine *Fürsorgeverpflichtung*.⁷⁰ Diese Fürsorgeverpflichtung lässt sich primär auf die subjektivrechtliche wie objektivrechtliche Wirkung der Grundrechte des Zeugen stützen.⁷¹

IV. § 247a Abs. 1 StPO – Videosimultanvernehmung von Zeugen

Im Anschluss an die Bestimmung des Prüfungsmaßstabs gilt es nunmehr, die Vorschrift des § 247a Abs. 1 StPO eingehend zu untersuchen. Nach dieser Vorschrift kann bei Vorliegen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, sollte dieser in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen werden, der Aufenthalt desselben an einem anderen Ort außerhalb des Sitzungssaals angeordnet werden. Zugleich findet eine simultane, audiovisuelle Übertragung der Aussage in das Sitzungszimmer statt. Selbiges soll unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 StPO zulässig sein, sofern dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen gebietet § 247a Abs. 1 StPO zudem eine Aufzeichnung der Aussage (S. 4).

1. Allgemeines

Die Vorschrift verfolgt ausweislich des Gesetzeswortlauts eine doppelte Zwecksetzung. Einerseits kann die audiovisuelle Übertragung zum Zwecke des Zeugenschutzes (S. 1 Halbs. 1), andererseits im Interesse der Wahrheitsforschung angeordnet werden (S. 1 Halbs. 2).⁷² Ob auch die Gefährdungsalternative (Halbs. 1) letztlich der Wahrheitsfindung zugutekommt,⁷³ wird noch zu klären sein. Im Übrigen dient die Ausdehnung der Zulässigkeit nach Halbs. 2 auch der Förderung der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung.⁷⁴

a) Gefährdungsalternative (§ 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 StPO)

§ 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 StPO dient dem umfassenden Schutz des *Wohls des Zeugen*, also dessen geistigem, körperlichem sowie seelischem Wohlergehen.⁷⁵ Eine *dringende Gefahr* liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen positiv

⁷⁰ BVerfGE 57, 250 (284 f.); BGHSt 37, 1 (4); *Ignor/Bertbeau*, in: Löwe/Rosenberg II, 26. Aufl. 2008, Vorb. § 48 Rn. 18; *Swoboda* (Fn. 65), S. 36 ff.; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 193 f.

⁷¹ *Swoboda* (Fn. 65), S. 36-40.

⁷² *Frister*, in: SK-StPO V, 5. Aufl. 2016, § 247a Rn. 13.

⁷³ So bspw. *Meyer-Göfner/Schmitt* (Fn. 46), § 247a Rn. 1.

⁷⁴ *Diemer*, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der audiovisuellen Vernehmung nach § 247a StPO, NStZ 2001, 393 (395); *Meyer-Göfner/Schmitt* (Fn. 46), § 247a Rn. 1.

⁷⁵ *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 11; *Tsambikakis*, in: SSW-StPO, 2. Aufl. 2016, § 247a Rn. 5.

feststeht, dass solche Folgen im konkreten Einzelfall mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Vernehmung im Gerichtssaal eintreten werden.⁷⁶ Auch muss die Gefahr *schwerwiegender Nachteile* bestehen, bezweckte der Gesetzgeber doch primär den Schutz vor massiven Belastungen.⁷⁷ Im Unterschied zu § 247 S. 2 StPO bedarf es keiner allein von der Gegenwart des Angeklagten ausgehenden Gefahr. Vielmehr genügt es, dass die Gefahr von den Anwesenden in der Hauptverhandlung ausgeht.⁷⁸ Allein auf eine Gefährdung der Wahrheitsfindung durch die Anwesenheit des Angeklagten (vgl. § 247 S. 1 StPO) stellt § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 StPO nicht ab.⁷⁹ Die Vorschrift erfasst alle Zeugen und beschränkt sich – wie auch Halbs. 2 – nicht auf Opferzeugen.⁸⁰ Als typischer Anwendungsfall des Halbs. 1 firmiert der Schutz der Opfer von Sexualstraftaten, sofern mit der Vernehmung im Sitzungssaal eine erhebliche Retraumatisierung einherzugehen droht.⁸¹ Zudem können auch – je nach individueller Belastbarkeit – speziell Kinder als (Opfer-)Zeugen sowie Opfer innerfamiliärer Gewalt dem Tatbestand unterfallen.⁸² Aber auch Zeugen, die drohenden Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, werden von Halbs. 1 erfasst. Betroffen sind insbesondere Zeugen aus dem Bereich Organisierter Kriminalität.⁸³

b) Beweissicherungsalternative (§ 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO)

Nach § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO ist die Anordnung der Vernehmung auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 StPO vorliegen, der Zeuge also entweder am Erscheinen in der Hauptverhandlung *gehindert* ist (Nr. 1), ihm ein Erscheinen *nicht zumutbar* ist (Nr. 2) oder wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Einvernahme via Videosimultanübertragung *einverstanden* sind (Nr. 3). Zudem muss die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sein. Es kommt also entscheidend darauf an, welchen Aufklärungswert das Gericht der Videovernehmung im Vergleich zu den

⁷⁶ Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 11; Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 247a Rn. 6.

⁷⁷ BT-Drucks. 13/7165, S. 9; vgl. auch Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 247a Rn. 5.

⁷⁸ Meyer-Göfner/Schmitt (Fn. 46), § 247a Rn. 3.

⁷⁹ Meyer-Göfner/Schmitt (Fn. 46), § 247a Rn. 3; Berg, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 247a Rn. 4.

⁸⁰ Hamm, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 27.2.2014 – 2 BvR 261/14, StV 2015, 139 (140); Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 247a Rn. 2.

⁸¹ BVerfG, MedStra 2015, 34 (34, 36); Svoboda (Fn. 65), S. 154 ff.

⁸² Becker, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 247a Rn. 6; Frister, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 28.

⁸³ Svoboda (Fn. 65), S. 152 ff.; Diemer, Zeugenschutz und Unmittelbarkeitsprinzip bei der gerichtlichen Sachaufklärung im Bereich der Organisierten Kriminalität, in: FS Nehm, 2006, S. 257 (259).

prinzipiell gleichrangigen und ggf. verfügbaren Beweissurrogaten beimisst.⁸⁴ Der persönliche Anwendungsbereich des § 247a Abs. 1 StPO wird angesichts des Wortlauts der Vorschrift („Voraussetzungen“) und ihrer Systematik (§ 247a Abs. 2 StPO) durch den Verweis auf § 251 Abs. 2 StPO nicht über Zeugen hinaus erweitert.⁸⁵ Als Anwendungsfälle dieser Variante gelten insbesondere die für das Erscheinen in der Hauptverhandlung analog § 96 StPO bzw. nach §§ 110b Abs. 3, 96 StPO *gesperrten Zeugen*.⁸⁶ Auch bei *Auslandszeugen* kommt ein Rückgriff auf § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO in Betracht.⁸⁷

2. Kollidierende Grundsätze und Interessen

Welchen Aspekten das Gericht im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung seines Ermessens („kann“) Rechnung zu tragen hat, bleibt nun zu erörtern.

a) Negative Implikationen einer audiovisuellen Simultanvernehmung

aa) Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO)

Ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz läge vor, wenn das Gericht durch die Simultanübertragung einen im Vergleich zur gewöhnlichen Vernehmung weniger intensiven oder auf sonstige Weise verfälschten persönlichen Eindruck von dem Zeugen gewinnt.⁸⁸ Von Kritikern wird mehrheitlich angeführt, die zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung erforderliche Unmittelbarkeit der Kommunikation im Sinne einer „emotionalen Nähe“ könne niemals erreicht werden.⁸⁹ Auch bestünde die Gefahr, dass sich das Gericht und die Verfahrensbeteiligten durch die normative Gültigkeitskraft von Fernsehbildern oder aber aufgrund eigener Skepsis gegenüber derartigen Übertragungen ein verfälschtes Urteil über die Glaubwürdigkeit des Zeugen bzw. den Informationsgehalt der Vernehmung bildeten.⁹⁰ Auch könne die ungewohnte Situation, sich vor einer Kamera äußern zu müssen, dem Zeugen befremdlich erscheinen, Ängste und Hemmungen hervorrufen und dadurch die Aussage verfälschen.⁹¹ Andererseits bestünde die Gefahr der Verfälschung der gerichtlichen Überzeugungsbildung durch besonders mediengeschulte

⁸⁴ Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 11.

⁸⁵ Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 247a Rn. 14; Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 12.

⁸⁶ BGHSt 51, 232 (235); Meyer-Göfner/Schmitt (Fn. 46), § 247a Rn. 6.

⁸⁷ BGHSt 45, 188 (190 ff.); Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 247a Rn. 2, 13.

⁸⁸ Vgl. Frister, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 15; Becker, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 247a Rn. 2.

⁸⁹ Fischer (Fn. 3), S. 820; Mehle, Unmittelbarkeitsprinzip und Zeugenschutz, in: FS Grünwald, 1999, S. 351 (363).

⁹⁰ Fischer (Fn. 3), S. 820; Mehle (Fn. 89), S. 363.

⁹¹ Beulke (Fn. 6), S. 725, 736; Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 5.

Zeugen.⁹² Zudem bestehe die Möglichkeit, dass sich der auf Distanz befragte Zeuge eher dem dialogischen Spannungsverhältnis entziehen könne, als dies bei direktem Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten in einem Raum der Fall sei.⁹³ Auch bereite es dem Gericht Schwierigkeiten, sich einen angemessenen Eindruck von der Auskunftsperson zu verschaffen und ihr nonverbales Verhalten, insbesondere ihre körperlichen Reaktionen, zu beobachten.⁹⁴ Darüber hinaus gelte es – gerade im Falle von im Ausland befindlichen Zeugen – die Gefahr der fehlenden Sanktionierbarkeit von Falsch- oder pflichtwidrigen Nichtaussagen zu bedenken.⁹⁵ Teils wird vorgebracht, etwaige Hemmungen, eine Falschaussage zu machen, könnten bereits durch die räumliche Abschirmung des Zeugen als solche und der Anwesenheit etwaiger Vertrauenspersonen eher reduziert werden, als dies bei der Anwesenheit im Sitzungssaal der Fall sei.⁹⁶ Auch erschwerten Simultanübertragungen möglicherweise spontane Nachfragen oder würden die Gefahr der reduzierten, gar selektiven Wahrnehmung der Reaktionen der Verfahrensbeteiligten in sich bergen.⁹⁷

Dem ist (zumindest in Teilen) zu widersprechen. Mit Blick auf § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO gilt es zu beachten, dass dieser Variante ein Verstoß gegen den Grundsatz des Rückgriffs auf das bestmögliche Beweismittel nicht entnommen werden kann. Durch diese Vorschrift wird gerade erst der – wenn auch vermittelte – Zugriff auf das Originalbeweismittel eröffnet und verhindert, dass sich Gericht und Verfahrensbeteiligte mit den geringwertigeren und unzuverlässigeren Beweissurrogaten der §§ 251 ff. StPO, also mit der bloß inhaltlichen Reproduktion der Aussage, zu begnügen haben.⁹⁸ Den Bedenken ist aber auch im Übrigen – vorbehaltlich besonderer Einzelfälle, die auf Ebene des Ermessens berücksichtigt werden können – mehrheitlich entgegenzutreten. Die von Kritikern vorgebrachten durch die Videotechnik hervorgerufenen Hemmungen des Zeugen sind (in Zeiten von „Skype“ etc.) bereits in ihrer Existenz zweifelhaft, dürften aber jedenfalls im Gesprächsverlauf schnell abgebaut werden.⁹⁹ Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass Angst und Nervosität sowie damit verbundene Sprechhemmungen, die gerade durch die Atmosphäre der Hauptverhandlung hervorgerufen werden, durch die geschaffene Distanz

⁹² Hamm (Fn. 80), S. 141 f.

⁹³ BGHSt 45, 188 (196); Hamm (Fn. 80), S. 141; Eisenberg, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 27.2.2014 – 2 BvR 261/14, MedStra 2015, 37 (38).

⁹⁴ BGHSt 45, 188 (196); Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 5.

⁹⁵ BGHSt 45, 188 (196); eingehend hierzu: Norouzi (Fn. 18), S. 223 ff.

⁹⁶ Eisenberg (Fn. 93), S. 38; Diemer (Fn. 74), S. 396.

⁹⁷ Eisenberg (Fn. 93), S. 38; Diemer, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 5.

⁹⁸ Beulke (Fn. 6), S. 732; Frister, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 13, 20.

⁹⁹ Eisenberg (Fn. 93), S. 38; Gerdemann (Fn. 41), S. 241.

so weit abgebaut werden, dass der Informationsfluss hiervon profitiert.¹⁰⁰ Mit Blick auf mediengeschulte Zeugen gilt es auf die verantwortungsvolle und kritische Würdigung durch das Gericht und die auch in einer Hauptverhandlung bestehende Inszenierungsgefahr zu verweisen.¹⁰¹ Auch der Einwand einer nur unzureichenden Wahrnehmbarkeit von Mimik und Gestik der Auskunftsperson vermag mit Blick auf den heutigen Stand der Technik (HD-Bildschirme, schwenkbare Kameras mit Zoom-Möglichkeiten) nur bedingt zu überzeugen.¹⁰² Mit Blick auf die heutige Tonübertragungsqualität ist erst recht eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung des maßgeblich verbalen Verhaltens des Zeugen sowie der Möglichkeit spontaner Nachfragen im Regelfall nicht anzunehmen.¹⁰³ Indes verbleiben das Problem einer gewissen räumlichen Abschottung und die damit verbundene Gefahr der Tötung einer unwahren Aussage, auch wenn dies bis heute nicht als empirisch bestätigt angesehen werden kann.¹⁰⁴ Erst recht gilt dies für die Vernehmung von Zeugen im Ausland. Mithin lässt sich in Fällen des Halbs. 2 kein, in Fällen des Halbs. 1 allenfalls ein nicht allzu schwerwiegender Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO feststellen.

bb) Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit

Auch Verstöße gegen den strafprozessualen Unmittelbarkeitsgrundsatz scheinen nicht ausgeschlossen.

(1) Formelle Unmittelbarkeit

Zum einen werden seitens einer eher beschaulichen Zahl an Stimmen in der Literatur Bedenken hinsichtlich der formellen Unmittelbarkeit geäußert.¹⁰⁵ Hiergegen wendet sich eine andere Ansicht in der Literatur.¹⁰⁶ Der Unmittelbarkeitsgrundsatz fordere lediglich, dass das erkennende Gericht die verwerteten Beweise selbst erheben und wahrnehmen müsse. Dies geschehe im Rahmen einer audiovisuellen Simultanvernehmung aber gerade.¹⁰⁷ Dies vermag indes nicht zu überzeugen, fehlt es doch gerade an einer körperlichen

¹⁰⁰ *Beulke* (Fn. 6), S. 733; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 242.

¹⁰¹ *Beulke* (Fn. 6), S. 739.

¹⁰² *Beulke* (Fn. 6), S. 725 f.; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 8; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 241 ff.; vgl. bereits im Jahr 2001: *Schöch*, Erfahrungen mit der Videovernehmung nach dem Zeugenschutzgesetz, in: FS Meyer-Goßner, 2001, S. 365 (377 f.).

¹⁰³ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 243; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 10.

¹⁰⁴ *Eisenberg* (Fn. 93), S. 38; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 10.

¹⁰⁵ *Beulke* (Fn. 6), S. 732 f.; *Snoboda* (Fn. 65), S. 144.

¹⁰⁶ *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 14; *Rieck*, Audiovisuelle Konfrontationsvernehmung gemäß § 247a StPO, StraFo 2000, 400 (403).

¹⁰⁷ *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 14.

Anwesenheit des Zeugen vor dem erkennenden Gericht. Diese hat zur Folge, dass die Kommunikation zwischen Zeuge und Gericht durch eine dazwischen geschaltete technische Einrichtung (technischer Filter) erfolgt, also nur vermittelt wahrgenommen wird.¹⁰⁸ Eine Verletzung der formellen Unmittelbarkeit liegt vor.

(2) Materielle Unmittelbarkeit

Auch unter dem Gesichtspunkt der materiellen Unmittelbarkeit (§ 250 StPO) herrscht Uneinigkeit. Während eine Strömung in der Literatur postuliert, es liege keine Einschränkung des Grundsatzes vor,¹⁰⁹ wird dies wohl überwiegend und im Ergebnis zu Recht bejaht.¹¹⁰ Zwar ist ersterer Auffassung dahingehend zuzustimmen, dass es sich bei dem zu vernehmenden Zeugen als solchem nicht um ein Beweissurrogat, sondern vielmehr um das Originalbeweismittel handelt.¹¹¹ Jedoch verkennt die Gegenansicht, das nicht der physisch abwesende Zeuge, sondern sein technisch vermitteltes, simultan übertragenes verbales wie nonverbales Verhalten, also „die Übertragung“, Gegenstand der Wahrnehmung des Gerichts ist. Mithin handelt es sich hierbei allenfalls um ein *quasi-originales Beweismittel*, das dem direkten Zugriff auf die Beweisquelle im Regelfall zwar gleichsteht, dennoch – jedenfalls im pathologischen Ausnahmefall (z.B. Ausfall der Kamera) – einen materiellen und darüber hinaus einen begriffologischen Unterschied in sich birgt. Die Unmittelbarkeit der Zeugenaussage wird lediglich simuliert.¹¹² Getragen wird die Annahme eines Verstoßes auch durch die Gesetzessystematik des § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO, der die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 StPO für zulässig erklärt, also das in Nr. 1 und Nr. 2 gerade fehlende „Erscheinen in der Hauptverhandlung“ als Präsenz im Sitzungssaal unter den Augen des Gerichts versteht.¹¹³ Ein Verstoß gegen § 250 S. 1 StPO ist anzunehmen.

cc) Verletzung des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

Auch eine Verletzung des Konfrontationsrechts erscheint möglich. Bejaht man

¹⁰⁸ *Beulke* (Fn. 6), S. 733; vgl. *Berg*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 247a Rn. 1.

¹⁰⁹ *Beulke* (Fn. 6), S. 732; *Rieck* (Fn. 106), S. 403.

¹¹⁰ BGHSt 45, 188 (196) [Hinweis auf § 250 StPO]; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 15; *Berg*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 247a Rn. 1; *Becker*, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 247a Rn. 2.

¹¹¹ *Beulke* (Fn. 6), S. 732; *Rieck* (Fn. 106), S. 403; *Eisenberg* (Fn. 93), S. 37; *Becker*, in: Löwe/Rosenberg VI/1 (Fn. 16), § 247a Rn. 2.

¹¹² *Eisenberg* (Fn. 93), S. 37.

¹¹³ Vgl. *Roxin/Schünemann* (Fn. 15), § 46 Rn. 8; *Norouzi* (Fn. 18), S. 19 f. [der hieraus die Konsequenz einer Verletzung des § 250 StPO aber nicht ziehen möchte].

mit der oben vertretenen Ansicht das Recht auf „Gegenüberstellung“ in der Hauptverhandlung, wird man bereits unter diesem Gesichtspunkt angesichts der körperlichen Abwesenheit einen Eingriff annehmen müssen. Die Annahme eines Eingriffs in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK lässt sich darüber hinaus auf den möglicherweise weniger intensiven Eindruck von der Auskunftsperson sowie einer evtl. geringeren Hemmung, vor der Kamera die Unwahrheit zu sagen, stützen.¹¹⁴ Auch gilt es, die Möglichkeit des Zeugen zu benennen, sich dem Spannungsverhältnis von Frage und Antwort eher zu entziehen, als bei direkter Konfrontation in demselben Raum.¹¹⁵ Die Videovernehmung erlaubt es dem Beschuldigten allerdings, den Zeugen mit neuen Erkenntnissen in einem effektiven Gegenverhör zu konfrontieren, um die Stichhaltigkeit seiner Aussage vor den Augen des Gerichts in Frage zu stellen. Sie ermöglicht dem Beschuldigten nicht nur die Anwesenheit bei der Befragung, sondern die aktive Partizipation daran.¹¹⁶ Auch dürfte die Wahrnehmung des nonverbalen Verhaltens im Regelfall problemlos möglich sein.¹¹⁷ Mithin wird man im Regelfall von einem eher geringen Eingriff sprechen können, der durch den Zweck des Zeugenschutzes – vorbehaltlich seiner Erforderlichkeit (siehe unten) – triftig begründet sowie – im Falle der hervorgehobenen Bedeutung für die Verurteilung (allein oder entscheidend) – bereits durch die audiovisuelle Befragungsmöglichkeit hinreichend kompensiert sein dürfte.¹¹⁸ Dies gilt umso mehr, als das Fragerecht des Beschuldigten durch den möglichen Abbau von Hemmungen mittels § 247a Abs. 1 StPO überhaupt erst ermöglicht wird.¹¹⁹

b) Vorteile einer audiovisuellen Simultanvernehmung

Andererseits gilt es die Vorteile der Videosimultanvernehmung zu würdigen.

aa) Zeugen- und Opferschutz

Die durch die Übertragung nach Halbs. 1 geschaffene Distanz ermöglicht die Vermeidung erheblicher psychischer Belastungen für besonders sensible (Opfer-)Zeugen, indem man sie der Atmosphäre der Hauptverhandlung entzieht bzw. ihnen eine Begegnung v.a. mit dem Angeklagten erspart.¹²⁰ Im Falle gefährdeter Zeugen dient die Distanz dem Schutz der physischen Integrität desselben. Der Aufenthalt des Zeugen an einem geheimen Ort

¹¹⁴ Vgl. *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 12; vgl. hierzu bereits **IV. 2. a) aa**).

¹¹⁵ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 258.

¹¹⁶ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 259; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 12.

¹¹⁷ *Eisele*, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 29.11.2006 – 1 StR 493/06, JR 2007, 303 (305); *Gerdemann* (Fn. 41), S. 246.

¹¹⁸ *Krausbeck* (Fn. 27), S. 259; *Ambos* (Fn. 33), S. 610.

¹¹⁹ *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 12, 16; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 246.

¹²⁰ *Beulke* (Fn. 6), S. 733; vgl. *BVerfG*, MedStra 2015, 34 (34, 36).

erschwert die mit einem Auftritt in der Hauptverhandlung verbundene Möglichkeit der Lokalisierung und die daraus resultierende Möglichkeit eines Angriffs auf den Zeugen während und im zeitlichen Umfeld der Hauptverhandlung.¹²¹

bb) Das Interesse an der Wahrheitsfindung (Untersuchungsgrundsatz)

Zudem bewirkt gerade in Fällen von sensiblen und akut gefährdeten Zeugen die durch § 247a Abs. 1 StPO hervorgerufene Distanz zur Hauptverhandlung, dass der Zeuge etwaige – auf die Angst vor Angriffen auf seine Person zurückzuführende – Hemmungen abbauen kann. Hiervon profitiert letztlich der Informationsfluss.¹²² Folglich stellt die nach Halbs. 1 vernommene Person gar u.U. das besser geeignete Beweismittel i.S.d. Untersuchungsgrundsatzes dar. Mit Blick auf Vernehmungen nach Halbs. 2 wurde bereits die Vorteilhaftigkeit der Videosimultanvernehmung gegenüber Beweissurrogaten dargelegt.

c) Gesamtbetrachtung

Mit der audiovisuellen Simultanübertragung geht in den Fällen des § 247a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 StPO kein, in Fällen des Halbs. 1 allenfalls ein nicht allzu schwerwiegender Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO einher. Indes wird der Grundsatz der Unmittelbarkeit in formeller wie materieller Hinsicht verletzt. Eine Verletzung des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK und eine etwaig daraus resultierende Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK ist im Regelfall wiederum nicht zu befürchten. Den nicht allzu schwerwiegenden Nachteilen stehen mit dem Schutz der psychischen wie physischen Integrität des Zeugen sowie der Förderung der Wahrheitsfindung gewichtige Vorteile entgegen.

V. Videosimultanvernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung

Es stellt sich mit Blick auf Bestrebungen der Ermittlungsbehörden zur Ergreifung bestmöglicher Schutzmaßnahmen zugunsten von verdeckten Ermittlern und sog. Vertrauenspersonen die Frage, ob und inwieweit eine Videosimultanvernehmung bei gleichzeitiger optisch-akustischer Verfremdung des Zeugen mittels technischer Maßnahmen¹²³ zum Schutz dieser Personen *de lege lata* zulässig ist. Die Untersuchung soll sich dabei – soweit möglich – auf solche Verstöße und Beeinträchtigungen beschränken, die über diejenigen mit einer gewöhnlichen Videosimultanvernehmung einhergehenden Einschränkungen hinausgehen oder davon abweichen. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zuvor verwiesen.

¹²¹ Gerdemann (Fn. 41), S. 234 (Fn. 896), 239.

¹²² Beulke (Fn. 6), S. 733; Swoboda (Fn. 65), S. 170, 147.

¹²³ Vgl. BGH, JR 2007, 428 (428); Krausbeck (Fn. 27), S. 289.

1. Der Einwand der fehlenden Rechtsgrundlage

Gegen eine solche Vorgehensweise wird – in Anlehnung an eine frühere Entscheidung des Großen Strafsenats¹²⁴ – vielfach vorgetragen, sie entbehre einer tauglichen Rechtsgrundlage und sei daher unzulässig.¹²⁵ Dem ist entgegenzutreten. So kann bereits – sollte dem so sein – allein aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung für eine bestimmte Art der Beweiserhebung – jedenfalls wenn diese mit übrigen Rechtsgrundsätzen in Einklang steht – nicht auf deren Unzulässigkeit geschlossen werden. Dies zeigt beispielsweise die mehrheitliche Anerkennung des Zeugen vom Hörensagen.¹²⁶ Darüber hinaus erfuh die zugrunde gelegte Rechtslage seit oben zitiertem Urteil eine grundlegende Änderung. Einerseits wurde der Einsatz von Videotechnik zum Schutz des Zeugen ausdrücklich als Form der Beweiserhebung geregelt (§§ 247a, 255a StPO). Andererseits erlaubt § 68 Abs. 3 StPO die aktuelle Identität des Zeugen als Ganze zu verschweigen.¹²⁷ Auch steht der Wortlaut des § 247a StPO – obwohl er diese nicht ausdrücklich benennt – einer Abschirmung nicht entgegen, stellt doch auch eine optisch-akustisch veränderte Videovernehmung eine simultane Bild-Ton-Übertragung dar.¹²⁸ Insbesondere mit Blick auf Zeugen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität wird man eine Videovernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung allerdings zur vollen Entfaltung des Schutzzwecks des § 247a StPO als durch diese Vorschrift legitimiert ansehen müssen.¹²⁹ Mithin findet die abgeschirmte Videovernehmung ihre Rechtsgrundlage in § 247a Abs. 1 StPO.

2. Die gerichtliche Aufklärungspflicht

Mit Blick auf § 244 Abs. 2 StPO kann – jedenfalls in Fällen drohender (berechtigter) Sperrung des Zeugen analog § 96 StPO bzw. gemäß §§ 110b Abs. 3 S. 3, 96 StPO – ein Verstoß erst gar nicht ausgemacht werden. Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet ausschließlich zur Einvernahme des *bestmöglichen* Beweismittels.¹³⁰ Vielmehr lässt sich § 244 Abs. 2 StPO in derartigen Fällen ein *Gebot* des Vorrangs der verfremdeten Videovernehmung

¹²⁴ BGHSt 32, 115 (124 f.).

¹²⁵ *Senge*, in: KK-StPO (Fn. 8), Vorb. § 48 Rn. 71; *Valerius* (Fn. 7), S. 466 ff.

¹²⁶ *Diemer* (Fn. 83), S. 264; *Güntge*, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 7.3.2007 – 1 StR 646/06, JR 2007, 429 (432); *Walter*, Vermummte Gesichter, verzerrte Stimmen – audiovisuell verfremdete Aussagen von V-Leuten, StraFo 2004, 224 (226).

¹²⁷ *Diemer* (Fn. 83), S. 265; *Walter* (Fn. 126), S. 226.

¹²⁸ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 286; vgl. auch *Güntge* (Fn. 126), S. 431.

¹²⁹ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 287.

¹³⁰ *Norouzi*, Videovernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung – BGH, NJW 2003, 74, JuS 2003, 434 (436 f.); *Norouzi* (Fn. 18), S. 214.

gegenüber der Verwendung von Beweissurrogaten entnehmen.¹³¹ Letztere stellen sich als weitaus weniger geeignet dar, berichten doch häufig insbesondere als VP-Führer auftretende Vernehmungsbeamte, so sie denn als Zeugen vom Hörensagen vernommen werden, über Ereignisse, die sie selbst gerade nicht erlebt haben. Zudem können derartige Beamte auch leichter in Versuchung geraten, das Aufkommen von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des gesperrten Zeugen zu verhindern, um das Ergebnis ihrer eigenen Tätigkeit im Nachhinein nicht zu gefährden.¹³² Insbesondere letzterer Aspekt erscheint höchst problematisch, wird dem Gericht doch nicht nur die Möglichkeit der direkten Würdigung der Glaubwürdigkeit des gesperrten Zeugen entzogen. Vielmehr erlangen Ermittlungsbeamte die Möglichkeit der Disposition über die Glaubwürdigkeit der Aussage des ursprünglichen Belastungszeugen.¹³³

3. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz

Mit Blick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz wird in Fällen drohender Sperrung eines Zeugen zutreffend angeführt, dass, erachte die Rechtsordnung in diesen Fällen den Rückgriff auf Beweissurrogate (Protokolle, Zeugen vom Hörensagen) für zulässig, dies erst recht für die den Unmittelbarkeitsgrundsatz minder beeinträchtigende Heranziehung einer Videovernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung gelten müsse.¹³⁴

4. Das Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

Auch stellt sich die Frage einer über den Normalfall des § 247a Abs. 1 StPO hinausgehenden Beeinträchtigung von Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK. Bedenken begegnen dieser Art der Vernehmung mit Blick auf das Recht des Angeklagten, aus Gründen der effektiven Kontrolle der Glaubwürdigkeit des Zeugen auch dessen (nonverbale) Reaktion auf gestellte Fragen beobachten zu können.¹³⁵ Teilweise wird an dieser Stelle postuliert, auch eine technisch verfremdete Videosimultanvernehmung werde dem gerecht, da die Abschirmung nicht (stets) zu einer vollständigen Unkenntlichmachung des Vernehmungsvorgangs

¹³¹ BGHSt 51, 232 (235); *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 247a Rn. 14.

¹³² *Güntge* (Fn. 126), S. 430; *Norouzi* (Fn. 130), S. 436; *Weider*, Die Videovernehmung von V-Leuten gemäß § 247a StPO unter optischer und akustischer Abschirmung, StV 2000, 48 (53).

¹³³ Ähnlich *Norouzi* (Fn. 130), S. 435 f.; dies ist erst recht deshalb problematisch, weil gerade sog. Vertrauenspersonen oftmals selbst dem kriminellen Milieu entstammen, unter Suchtproblemen leiden, undurchsichtige Eigeninteressen verfolgen können bzw. sich dem Ermittlungsdruck sowie dem Wohlwollen der Ermittlungsbehörden schutzlos ausgesetzt sehen, vgl. *Weider* (Fn. 132), S. 49.

¹³⁴ BGH, NStZ 2003, 274 (275); *Norouzi* (Fn. 130), S. 437; *Weider* (Fn. 132), S. 52.

¹³⁵ EGMR, StV 1997, 617 (619); *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrechtsverfahrensrecht, 2002, S. 670 f.; *Renzikowski* (Fn. 28), S. 537 ff.; *Ambos* (Fn. 33), S. 633.

zwingt.¹³⁶ Indes bleibt zweifelhaft, wie gleichzeitig ein Erkennen der Gesichtszüge und der Stimmen der Zeugen verhindert werden kann (Geeignetheit des Mittels zum Zeugenschutz), ohne dass die Beobachtung der Mimik sowie die Wahrnehmung von Tonfall und Stimmfärbung in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.¹³⁷ Allenfalls mit Blick auf die Gestik lässt sich anführen, dass diese trotz Verzerrung größtenteils wahrnehmbar bleibt, der Beschuldigte also das Zittern oder hektische Bewegungen des Zeugen wahrnehmen kann.¹³⁸ Eine Beschränkung des Konfrontationsrechts liegt trotz allem vor. Indes wird insbesondere der *Bundesgerichtshof* unter Zustimmung der Literatur nicht müde, zu betonen, dass eine Vernehmung von Zeugen unter Anwendung optisch-akustischer Verfremdungsmaßnahmen das bessere Beweismittel mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK darstelle als die völlige Sperrung des Zeugen und der Rückgriff auf Beweissurrogate.¹³⁹ Neben den zuvor angesprochenen Nachteilen der Einvernahme von Zeugen vom Hörensagen¹⁴⁰ wird speziell mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK vorgebracht, durch die Videovernehmung werde dem Beschuldigten immerhin die Möglichkeit der Befragung eröffnet, die ihm sonst nicht zur Verfügung stünde.¹⁴¹ Dies mag einerseits zutreffen, andererseits verleitet eine derartige Argumentation zu einer Beschränkung des Sichtfelds auf das Arsenal möglicher Konsequenzen einer Sperrung.¹⁴² Dieses Arsenal enthalte neben dem (den Ermittlungsbehörden freilich häufig entgegenkommenden) Rückgriff auf Beweissurrogate auch die Unzulässigkeit des Beweismittels und seiner Surrogate. Gegen die Unzulässigkeit spräche indes, dass auch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK kein schrankenlos gewährleistetes Recht darstellt, sondern vielmehr einen Ausgleich zwischen den Interessen des Beschuldigten und den Erfordernissen der Strafverfolgung herzustellen versucht.¹⁴³

a) Berechtigter Grund und Erforderlichkeit

Als guten Grund für die körperliche Abwesenheit und Anonymität des Zeugen akzeptierte der *EGMR* jüngst insbesondere den Schutz von Leib und Leben des Zeugen und diesem nahestehenden Personen.¹⁴⁴ Auch die erneute

¹³⁶ In diesem Sinne *Güntge* (Fn. 126), S. 430.

¹³⁷ *Renzikowski* (Fn. 28), S. 539; *Esser* (Fn. 135), S. 671 f., 678.

¹³⁸ So *Gerdemann* (Fn. 41), S. 277, 279.

¹³⁹ BGHSt 51, 232 (235); *BGH*, NStZ 2003, 274 (275 f.); *Beulke* (Fn. 6), S. 727; vgl. nun auch *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (459).

¹⁴⁰ Siehe hierzu **V. 2.**

¹⁴¹ *Diemer* (Fn. 74), S. 398; *Diemer* (Fn. 83), S. 266; *Swoboda* (Fn. 65), S. 196; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 62; implizit auch: *BGH*, NStZ 2003, 274 (275 f.).

¹⁴² In diesem Sinne *Valerius* (Fn. 7), S. 463.

¹⁴³ *Walter* (Fn. 126), S. 228; exemplarisch hierfür: *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458).

¹⁴⁴ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (458); vgl. *Walter* (Fn. 126), S. 227.

Einsetzbarkeit eines Verdeckten Ermittlers, also die Effektivität der Strafverfolgung, wurde bisweilen anerkannt.¹⁴⁵ Von der Erforderlichkeit der Maßnahme kann man mit Blick auf die mit einer Identifizierung einhergehenden Gefahren und die deshalb drohende Sperrung des Zeugen im Einzelfall ausgehen.¹⁴⁶

b) Die sole-or-decisive-Regel

Sodann gilt es zu fragen, ob die abgeschirmte Videovernehmung die spätere Verurteilung des Beschuldigten in alleinigem oder zumindest entscheidendem Maße trug. Hierbei spricht die Tatsache, dass diese Aussage durch weitere bestätigende Beweismittel gestützt wurde, nicht notwendig gegen eine entscheidende Bedeutung des Beweismittels.¹⁴⁷

c) Hinreichende Kompensationsmaßnahmen

Ist eine derartige Bedeutung der Aussage gegeben, gilt es das Vorliegen hinreichend kompensierender Faktoren zu prüfen. Der *EGMR* lehnte jüngst einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK mit der Begründung ab, der Beschuldigte habe die Aussage des anonymen Zeugen, die durch einen Zeugen vom Hörensagen (Führungsbeamter) eingeführt wurde, durch einen Rückfragenkatalog, dessen Beantwortung wiederum durch den die Rückfragen stellenden Führungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, in Frage stellen können. Zudem habe eine Kompensation auf Beweiswürdigungsebene stattgefunden, habe das Gericht doch eine besonders sorgfältige Beweiswürdigung vorgenommen und die ihm vorliegende Aussage durch weitere ihm vorliegende bestätigende Beweismittel geprüft.¹⁴⁸ Im Vergleich zu der Vernehmung eines Zeugen vom Hörensagen mit schriftlicher Rückfragemöglichkeit stellt eine abgeschirmte Videovernehmung mit Blick auf den – wenn auch vermittelten – Zugriff auf die Vernehmungsperson das bessere Beweismittel dar (verfahrensrechtliche Kompensation). Mithin dürfte im Lichte dieser Rechtsprechung eine Verurteilung dann Bestand haben, wenn die durch die abgeschirmte Videovernehmung gewonnene Aussage durch weitere Beweismittel bestätigt wurde (kompensatorische Beweiswürdigung).¹⁴⁹

¹⁴⁵ *EGMR*, StV 1997, 617 (619).

¹⁴⁶ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 282; *Krausbeck* (Fn. 27), S. 293.

¹⁴⁷ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (460).

¹⁴⁸ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (460).

¹⁴⁹ *EGMR*, EuGRZ 2015, 454 (460); *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 63.

d) Bewertung

Insgesamt wird man eine Verfremdung mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK für grundsätzlich statthaft halten können.¹⁵⁰

5. Die Würde des Gerichts

Sofern sich Bedenken darüber hinaus auf eine Verletzung der Würde des Gerichts gründen, ist diesen zu entgegnen, dass den Gerichten die Fürsorge für schwer gefährdete Personen durchaus zuzumuten ist.¹⁵¹ Die Würde des Gerichts hätte also insoweit bereits hinter der Fürsorgeverpflichtung zurückzustehen. Die Würde des Gerichts stellt zudem keinen absoluten, sondern vielmehr nur einen relativen Wert dar, der dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Herbeiführung von Rechtsfrieden dienen soll.¹⁵² Diesen Zielen kann indes durch die heute verfügbare Technik Rechnung getragen werden, genügen doch bereits (teilweise) geringfügige und seriös anmutende technische Änderungen der Stimmhöhe oder des Bildes, um die Unkenntlichkeit des Zeugen zu gewährleisten, ohne zugleich das Verfahren ins Lächerliche zu ziehen.¹⁵³ Auch im Übrigen wird man mit der Verwendung von audiovisuellen Verfremdungsmaßnahmen eher die „Fortschrittlichkeit“ des Gerichts als dessen Veralberung assoziieren.¹⁵⁴

6. Gesamtbetrachtung

Die Videosimultanvernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung findet ihre Rechtsgrundlage in § 247a Abs. 1 StPO. Ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz kann im Regelfall bei Zeugen, die andernfalls gesperrt würden, nicht ausgemacht werden. Der Einsatz der Maßnahme ist trotz einer sehr wohl auszumachenden Beeinträchtigung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als unzulässig zu erachten. Auch stehen der Anwendung der Maßnahme mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK bei Vorliegen weiterer bestätigender Beweismittel keine Einwände entgegen. Zuletzt kann eine Verletzung der Würde des Gerichts durch Videosimultanvernehmungen unter optisch-akustischer Abschirmung nicht festgestellt werden. Die Maßnahme ist als strafprozessual statthaft anzusehen.

¹⁵⁰ Vgl. *Walter* (Fn. 126), S. 228; *Esser* (Fn. 135), S. 671 f., 678; *Frister*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 247a Rn. 63; *Krausbeck* (Fn. 27), S. 294 f.

¹⁵¹ *Swoboda* (Fn. 65), S. 197.

¹⁵² *Norouzi* (Fn. 130), S. 437; ähnl. *Gerdemann* (Fn. 41), S. 283 Fn. 1142.

¹⁵³ *Swoboda* (Fn. 65), S. 197; *Norouzi* (Fn. 130), S. 437.

¹⁵⁴ *Valerius* (Fn. 7), S. 460.

VI. § 255a StPO – Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

1. Allgemeines

§ 255a Abs. 1 StPO stellt die Vorführung einer Videoaufzeichnung der Verlesung von Vernehmungsniederschriften i.S.d. §§ 251, 252, 253, 255 StPO gleich. Ermöglicht wird dadurch die Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung, wenn eine Vernehmung des Zeugen selbst nicht oder nicht ohne erheblichen Aufwand in die Hauptverhandlung eingebracht werden kann.¹⁵⁵ § 255a Abs. 2 StPO erlaubt in den Fällen bestimmter Katalogstraftaten und bestimmter Zeugen die Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch die Vorführung einer Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung, sofern der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser Vernehmung mitzuwirken. Während also § 58a StPO als Ermächtigungsgrundlage für die Aufzeichnung (als solche) im Ermittlungsverfahren dient, regelt § 255a StPO die Zulässigkeit ihrer Einführung in die Hauptverhandlung und die Art ihrer Verwertung.¹⁵⁶

a) Die Vorschrift des § 255a Abs. 1 StPO (Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung)

§ 255a Abs. 1 StPO macht sich durch den Verweis auf die §§ 251 ff., 255 StPO deren Regelungsziele zu eigen, verfolgt also die Verhinderung von Beweisverlusten und (partiell) auch die Verfahrensbeschleunigung (§ 251 StPO), die Sicherung des Zeugnisverweigerungsrechts (§ 252 StPO) sowie die weitere Sachaufklärung (§ 253 StPO).¹⁵⁷ Im Unterschied zu § 255a Abs. 2 StPO erstreckt sich § 255a Abs. 1 StPO auf alle Arten von Zeugen und ist nicht auf bestimmte Straftaten beschränkt.¹⁵⁸ Erfasst sind richterliche wie auch (ausnahmsweise) nichtrichterliche Vernehmungen.¹⁵⁹

b) Die Vorschrift des § 255a Abs. 2 StPO (Ersetzen der persönlichen Vernehmung)

Zweck des § 255a Abs. 2 StPO ist der Schutz des (primär jugendlichen und kindlichen) Zeugen, vor allem die Vermeidung einer Sekundärviktimsierung, sowie die Garantie des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK.¹⁶⁰ Die im pflicht-

¹⁵⁵ Vgl. Meurer, Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz, JuS 1999, 937 (940); Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 1.

¹⁵⁶ Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 1.

¹⁵⁷ Velten, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 255a Rn. 5.

¹⁵⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 46), § 255a Rn. 1; Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 5.

¹⁵⁹ Tsambikakis, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 4; Velten, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 255a Rn. 9.

¹⁶⁰ BGHSt 48, 268 (271); Kretschmer (Fn. 6), S. 457 f.

gemäßem Ermessen des Gerichts („kann“) stehende Einzelfallentscheidung für die Ersetzung hat zur Folge, dass die durch das Vorspielen in die Hauptverhandlung eingeführte Vernehmung so zu werten ist, als sei der Zeuge in der Hauptverhandlung persönlich vernommen worden (gesetzliche Fiktion).¹⁶¹

aa) Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

§ 255a Abs. 2 StPO stellt eine gegenüber § 255a Abs. 1 StPO eigenständige und von den Vorschriften der §§ 251 ff. StPO unabhängige Rechtsgrundlage dar, die nur im Falle der in S. 1 genannten Katalogstraftaten *sachlich* einschlägig ist.¹⁶² Von § 255a Abs. 2 StPO erfasst werden ausschließlich aufgezeichnete richterliche Vernehmungen.¹⁶³ *Persönlich* erfasst sind sowohl minderjährige Zeugen (S. 1) als auch erwachsene Zeugen, sofern diese als Minderjährige durch die in Rede stehende Katalogstraftat (mutmaßlich) verletzt wurden (S. 2).¹⁶⁴ Prinzipiell erstreckt sich § 255a Abs. 2 StPO – angesichts seines Zwecks und entgegen einer Auffassung in der Literatur¹⁶⁵ – auch in Fällen des S. 1 nur auf Opferzeugen, kann allerdings – mit Blick auf die Nennung der §§ 211 f. StGB als Katalogtaten – denklogisch nicht allein auf unmittelbare Tatopfer beschränkt sein.¹⁶⁶ Vermittelnd wird man fordern müssen, dass ein nicht persönlich verletzter Zeuge durch die Wahrnehmung der Tat und die spätere Vernehmung in vergleichbarer Weise schutzwürdig ist wie das Opfer selbst. Erforderlich hierfür ist die konkrete Gefahr einer Sekundärviktimisierung des Zeugen durch eine Mehrfachbefragung.¹⁶⁷

bb) Mitwirkungsmöglichkeit des Angeklagten und seines Verteidigers

Der Mitwirkungsvorbehalt des § 255a Abs. 2 StPO gilt für den Angeklagten und seinen Verteidiger gleichsam kumulativ.¹⁶⁸ Im Falle eines Ausschlusses des Angeklagten von der damaligen Vernehmung kommt – unabhängig davon, ob sein Verteidiger an dieser teilnahm und ob der Ausschluss rechtmäßig war – nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Ersetzung nicht in Betracht.¹⁶⁹ Den Anforderungen des § 255a Abs. 2 StPO und des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

¹⁶¹ BGHSt 48, 268 (273); *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 14.

¹⁶² *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 9.

¹⁶³ *Velten*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 255a Rn. 18.

¹⁶⁴ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 9.

¹⁶⁵ *Meyer-Gößner/Schmitt* (Fn. 46), § 255a Rn. 8.

¹⁶⁶ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 10; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 7.

¹⁶⁷ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 10; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 7.

¹⁶⁸ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 16; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 10.

¹⁶⁹ BGHSt 49, 72 (81 f.); *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 10.

genügt die Einräumung der *tatsächlichen Möglichkeit zur effektiven Teilhabe*.¹⁷⁰ Nicht erforderlich ist – entgegen einer Auffassung in der Literatur¹⁷¹ – die *tatsächliche Wahrnehmung* der Mitwirkungsrechte.¹⁷² Dies ergibt sich einerseits aus dem Wortlaut der Vorschrift („Gelegenheit“). Andererseits könnte der Angeklagte – folgte man der Gegenauffassung – durch gezielte Verweigerung der Teilnahme an der ermittelungsrichterlichen Vernehmung, die nicht erzwingbar ist, die Anwendung des § 255a Abs. 2 S. 1-3 StPO gezielt blockieren.¹⁷³ Die fehlende Teilnahme des Verteidigers soll nach wohl herrschender Auffassung dann nicht schaden, wenn der Verteidiger erst nach Durchführung der Vernehmung bestellt wurde.¹⁷⁴ Dies kann zur Vermeidung der missbräuchlich-verspäteten Bestellung jedenfalls nur dann genügen, wenn es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO) handelt.¹⁷⁵ Entgegen der Ansicht des BGH¹⁷⁶ ist eine Gelegenheit der Mitwirkung des bestellten Verteidigers nur gegeben, wenn diesem vor der Vernehmung vollständige Akteneinsicht gewährt wurde, legt doch schon der Wortlaut („mitwirken“) eine nicht bloß aktive, sondern auch effektive Beteiligung des Verteidigers nahe und müssen – aufgrund der partiellen Vorwegnahme der Hauptverhandlung – der Verteidigung doch dieselben Rechte wie in selbiger eingeräumt werden.¹⁷⁷ Nicht erforderlich sein soll der *Aufenthalt des Beschuldigten im Vernehmungsraum*. Ausreichend sei, dass die Vernehmung des Zeugen in physischer Abwesenheit des Beschuldigten mittels Videosimultanübertragung nach §§ 168e, 247a Abs. 1 StPO erfolge, solange dem Beschuldigten eine Fragemöglichkeit eingeräumt werde.¹⁷⁸ Dies ist mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK zu untersuchen.

cc) Zulässigkeit einer ergänzenden Vernehmung

Eine ergänzende Vernehmung (vgl. § 255a Abs. 2 S. 4 StPO) kann im Einzelfall zulässig und aus Gründen der Amtsaufklärungspflicht, des Beweisantragsrechts und des Konfrontationsrechts (unter Beachtung des Zeugenschutzes) gar geboten sein. Dies soll jedenfalls dann der Fall sein, wenn Fragen und Vorhalte zu

¹⁷⁰ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 15; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 11; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 327.

¹⁷¹ *Beulke* (Fn. 6), S. 713; *Schlothauer*, Video-Vernehmung und Zeugenschutz, StV 1999, 47 (49).

¹⁷² *Meyer-Gößner/Schmitt* (Fn. 46), § 255a Rn. 8a; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 11; *Vogel/Norouzi*, Anmerkung zu BGHSt 48, 268, JR 2004, 215 (218).

¹⁷³ *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 218.

¹⁷⁴ *Meyer-Gößner/Schmitt* (Fn. 46), § 255a Rn. 8a; *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 218.

¹⁷⁵ *Tsambikakis*, in: SSW-StPO (Fn. 75), § 255a Rn. 16; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 10; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 326 f.; enger: *Schlothauer* (Fn. 171), S. 49.

¹⁷⁶ BGHSt 48, 268 (271 f.); zust. *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 10.

¹⁷⁷ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 327; *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 216 f.

¹⁷⁸ *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 8), § 255a Rn. 10; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 326.

nach dem Kenntnisstand der Hauptverhandlung wesentlichen und aufklärungsbedürftigen Punkten unterblieben sind oder der Zeuge zum Beweis einer neuen Behauptung benannt wird, zu der er noch nicht gehört werden konnte.¹⁷⁹

2. Die rechtliche Bewertung des § 255a Abs. 1 StPO

Mit Blick auf den *Untersuchungsgrundsatz* ließe sich ein Verstoß mit der fehlenden Befragungsmöglichkeit durch das Gericht begründen.¹⁸⁰ Indes gilt es zu bedenken, dass die Videokonserve in den Fällen gerade des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO das *bestmögliche* Beweismittel und gegenüber Wortprotokollen aufgrund der möglichen Beobachtung des nonverbalen Verhaltens und seiner Authentizität und Vollständigkeit das generell besser geeignete Beweismittel darstellen dürfte.¹⁸¹ Indes wird man jedenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz *formeller Unmittelbarkeit* durch die gesetzliche Fiktion der persönlichen Vernehmung (in Fällen des § 251 StPO) annehmen müssen. Nicht das erkennende Gericht selbst konnte den Zeugen befragen und dessen Glaubwürdigkeit beurteilen, sondern ausschließlich die damalige Vernehmungsperson. Dennoch muss das Gericht die Konserve nun wie eine persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung behandeln.¹⁸² Mit der Anordnung der Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch eine Aufzeichnung geht zudem eine Durchbrechung des *Grundsatzes materieller Unmittelbarkeit* (§ 250 StPO) einher, wird doch die Einvernahme des Originalbeweismittels durch ein Beweissurrogat ersetzt, auf das nun nicht mehr fragend eingewirkt werden kann.¹⁸³ Als besonders problematisch erweist sich § 255a Abs. 1 StPO mit Blick auf *Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK*, wenn die Seite der Verteidigung bei der früheren Vernehmung des Zeugen nicht mitwirken konnte und eine Einführung beispielsweise nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO trotzdem erfolgen könnte. Die Möglichkeit der konfrontativen Befragung würde dem Beschuldigten damit vollends genommen.¹⁸⁴ Eine Verletzung des *Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK* läge – vorbehaltlich der entscheidenden Bedeutung des Beweismittels für die Verurteilung – in diesen Fällen vor.¹⁸⁵

3. Die rechtliche Bewertung des § 255a Abs. 2 StPO

Ob mit Blick auf den *Untersuchungsgrundsatz* – jedenfalls bei der Vernehmung von Kindern – tatsächlich ein Verstoß gegen das Gebot des bestmöglichen

¹⁷⁹ BGHSt 48, 268 (272 f.); *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 217.

¹⁸⁰ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 319.

¹⁸¹ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 319; *Velten*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 255a Rn. 3.

¹⁸² *Gerdemann* (Fn. 41), S. 324; vgl. *Snoboda* (Fn. 65), S. 419 [zu § 255a Abs. 2 StPO].

¹⁸³ *Meurer* (Fn. 155), S. 940; *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 215.

¹⁸⁴ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 320.

¹⁸⁵ So auch *Ambos* (Fn. 33), S. 633.

Beweises vorliegt, erscheint zweifelhaft. Hier ist die etwaige Verdrängung des Tatgeschehens (Selbstschutz, Zeitablauf) einerseits zu nennen. Andererseits gilt es, die leichtere Beeinflussbarkeit der Aussage von Kindern durch informatorische Befragungen des Umfelds, begonnene Therapien vor der Hauptverhandlung oder Suggestivfragen zu bedenken. Insoweit besteht die Möglichkeit einer besseren Eignung der Videokonserve.¹⁸⁶ Mit Blick auf erwachsene Zeugen besteht die generelle Gefahr der Verfälschung der Erinnerungen bei Mehrfachvernehmungen, die indes durch die erweiterten Befragungsmöglichkeiten des Gerichts in der persönlichen Vernehmung aufgewogen werden dürfte, sodass jedenfalls im Falle von erwachsenen Zeugen eine Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes durch Ersetzungen möglich erscheint.¹⁸⁷ Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz *formeller Unmittelbarkeit* liegt vor, da nicht das erkennende Gericht selbst den Zeugen befragen und dessen Glaubwürdigkeit beurteilen konnte, sondern ausschließlich der Ermittlungsrichter. Dennoch muss das Gericht die Konserve nun wie eine persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung behandeln.¹⁸⁸ Mit der Anordnung der Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch eine Aufzeichnung geht zudem eine Durchbrechung des *Grundsatzes materieller Unmittelbarkeit* einher.¹⁸⁹ Diese Durchbrechung ist umso gravierender, als die Anordnung im Falle des § 255a Abs. 2 StPO trotz eigentlich rechtlicher wie tatsächlicher Verfügbarkeit des Zeugen zulässig ist.¹⁹⁰ Zuletzt wird man mangels körperlicher Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung und – im Falle einer Vernehmung nach §§ 58a, 168e, 247a Abs. 1 StPO – (auch) mangels direkter Konfrontation im Ermittlungsverfahren zudem einen Eingriff in *Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK* bejahen müssen. Jedoch stellt sich die Frage nach dessen Rechtfertigung, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen hinreichender kompensatorischer Maßnahmen.¹⁹¹ Einerseits wird die Einräumung einer effektiven und nicht bloß hypothetischen Möglichkeit der Mitwirkung des Beschuldigten bei der Entstehung der Aussage zu fordern sein, eine tatsächliche Ausübung des Rechts ist mit Blick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK indes nicht erforderlich.¹⁹² Mit Blick auf die Beschränkung des § 255a Abs. 2 StPO auf Opferzeugen und vergleichbar gefährdete Zeugen sowie die pflichtgemäße Ermessensausübung wird den Erfordernissen des triftigen Grundes und der Erforderlichkeit

¹⁸⁶ *Beulke* (Fn. 6), S. 712; *Meurer* (Fn. 155), S. 940.

¹⁸⁷ Vgl. *Velten*, in: SK-StPO V (Fn. 72), § 255a Rn. 4; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 324, 319.

¹⁸⁸ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 324; *Swoboda* (Fn. 65), S. 419.

¹⁸⁹ *Meurer* (Fn. 155), S. 940; *Diemer* (Fn. 83), S. 261; vgl. hierzu auch **VI. 2.**

¹⁹⁰ *Vogel/Norouzi* (Fn. 172), S. 215 f.; *Diemer* (Fn. 83), S. 261.

¹⁹¹ *Gerdemann* (Fn. 41), S. 325, 329; *Ambos* (Fn. 33), S. 633.

¹⁹² *Swoboda* (Fn. 65), S. 425; *Gerdemann* (Fn. 41), S. 325, 327 f.

(tatsächlich schutzbedürftig) ausreichend Rechnung getragen.¹⁹³ Eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung ist angezeigt.

VII. Reformüberlegungen

1. Das Mainzer Modell – Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft?

Es stellt sich die Frage, ob das sogenannte Mainzer Modell gegenwärtig oder zukünftig eine gangbare Alternative zur heutigen Form der Videosimultanvernehmung in der Hauptverhandlung darstellt. Bei diesem Modell begibt sich der Vorsitzende Richter während der Hauptverhandlung in ein separates Zimmer und führt dort die Vernehmung des Zeugen durch, die in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen wird.¹⁹⁴ Die Zulässigkeit des Mainzer Modells ist angesichts des klaren Wortlauts des § 247a Abs. 1 StPO *de lege lata* abzulehnen.¹⁹⁵ Sie ist aber auch mit Blick auf den Grundsatz der formellen Unmittelbarkeit *de lege ferenda* kein zulässige Alternative, versäumt der Vorsitzende doch wesentliche Teile der Hauptverhandlung und schöpft seine Überzeugung somit nicht mehr „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ (§ 261 StPO).¹⁹⁶

2. Sonstige Reformbestrebungen

Neben dem Dritten Opferrechtsreformgesetz von 2015, das sich mit Blick auf die Verwendung von Videotechnik zur Einbringung von Zeugenaussagen in die Hauptverhandlung auf symbolische Prüfungs- (§ 48 Abs. 3 StPO) und Hinweispflichten (§ 406i StPO) beschränkt,¹⁹⁷ gilt es, den Ende 2015 veröffentlichten Bericht der Experten-Kommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens¹⁹⁸ und den daraufhin veröffentlichten Referentenentwurf des BMJV¹⁹⁹ in den Blick zu nehmen. Soweit der Entwurf indes auf die (in bestimmten Fällen) verpflichtende Anfertigung von Videoaufnahmen bei Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren (§ 58a StPO-E) beschränkt, hat dies keine Auswirkungen auf deren Verwertung in der Hauptverhandlung.

¹⁹³ Gerdemann (Fn. 41), S. 330.

¹⁹⁴ Vgl. *LG Mainz*, NJW 1996, 208 (208); *Berg*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 247a Rn. 2.

¹⁹⁵ *Berg*, in: BeckOK-StPO (Fn. 33), § 247a Rn. 2; *Eisenberg* (Fn. 93), S. 38 Fn. 23.

¹⁹⁶ *Beulke* (Fn. 6), S. 740; *Geppert*, Die Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie, Jura 1996, 550 (553); so auch schon: BT-Drucks. 13/7165, S. 10.

¹⁹⁷ Vgl. *Ferber* (Fn. 1), S. 279, 282.

¹⁹⁸ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 21.12.2016).

¹⁹⁹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Gesetz_zur_effektiveren_und_praxistauglicheren_Ausgestaltung_des_Strafverfahrens.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 21.12.2016).

VIII. Schlussbetrachtung

Das Recht des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK findet seine verfassungsrechtliche Stütze in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK gewährt ein dem Beschuldigten originär zustehendes Fragerecht, ein Recht auf direkte Gegenüberstellung sowie im Einzelfall auf erneute Befragung.

Mit Blick auf § 247a Abs. 1 StPO stehen allenfalls geringfügigen Verstößen gegen § 244 Abs. 2 StPO und den Unmittelbarkeitsgrundsatz gewichtige Gründe des Zeugenschutzes und der besseren Sachaufklärung entgegen. Eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ist aufgrund ausreichender Kompensation zu verneinen. In schutzzweckkonformer Auslegung dient § 247a Abs. 1 StPO als Rechtsgrundlage für die Videosimultanvernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung, die darüber hinaus unter strafprozessualen Gesichtspunkten statthaft ist.

Die Anwendung des § 255a Abs. 1 StPO geht zwar nicht zwingend mit einer Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO einher, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit ist jedoch nicht zu verleugnen. Bei fehlender Befragungsmöglichkeit verletzt die Anwendung des § 255a Abs. 1 StPO bei entscheidender Bedeutung des Beweismittels für die Verurteilung das Recht aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK.

Mit Blick auf § 255a Abs. 2 StPO ist darauf zu achten, dass der Verteidigung tatsächliche effektive Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden, handelt es sich doch um eine partielle Vorwegnahme der Hauptverhandlung. Aufgrund gravierender Verstöße gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz und zur Vermeidung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ist § 255a Abs. 2 StPO sehr restriktiv zu handhaben.

Das Mainzer Modell ist als Modell für Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung weder *de lege lata* noch *de lege ferenda* zulässig.